

BI - 12153

Landratsamt München
IV/1 - B I 12/53-Az.610-4/2

in 1000
Rd. 27.9.54
München, den 12. Februar 1954

Betreff: Festsetzung von Baulinien für eine Teilfläche aus dem Grundstück Fl.St.Nr.140 der Gemarkung Pullach, zwischen der Isartalbahn und Heilmannstrasse nördlich der ehemaligen Bormann-Siedlung.

B e s c h l u s s

Das Landratsamt München beschliesst als örtlich und sachlich zuständige Kreisverwaltungsbehörde im ersten Rechtszuge:

- 1) Auf Antrag der Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft m.b.H. Pullach werden für die Teilfläche des Grundstückes Fl.St.Nr. 140 Gemarkung Pullach zwischen der Isartalbahn und Heilmannstrasse nördlich der ehemaligen Bormannsiedlung, Baulinien festgesetzt gemäss den Plänen der techn. Abteilung der Bayer. Landeswohnungsfürsorge, München 15, Herzog Heinrichstr. 13 vom 31.8.1953 mit der Massgabe, dass die in den Plänen mit roter Tinte eingetragenen Masse und Revisionen die ursprünglich in den Plänen eingezeichneten Masse und Revisionen ersetzen.
- 2) Die mit Beschluss des Landratsamtes vom 20.12.1950 Nr.IVA-B I 34/50 festgesetzten Baulinien werden, soweit sie den in diesem Beschluss festgesetzten Baulinien entgegenstehen, aufgehoben.
- 3) Die Kosten des Verfahrens sowie die Beschlussgebühr hat die Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft m.b.H. Pullach als Antragstellerin zu tragen.
- 4) Für diesen Beschluss wird eine Gebühr von DM 100.-- festgesetzt, wozu ein Zuschlag von 25 v.H. tritt.

Kostennachricht ergeht gesondert.

B e g r ü n d u n g

Das Gebiet, für welches durch diesen Beschluss neue Baulinien festgesetzt werden, liegt im Bereich der Gemarkung Pullach und damit im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes München.

Die sachliche Zuständigkeit zur Entscheidung ergibt sich aus § 58 Abs.2 Bayerische Bauordnung vom 17.2.1901 (GVBl.S.87) - Bay.BO-.

Der Gemeinderat Pullach hat mit Bericht vom 27.März 1953 den Antrag der Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft m.b.H. Pullach auf Festsetzung neuer Baulinien für das im Beschluss näher bezeichnete Gebiet in Vorlage gebracht und befürwortet.

Der Antrag wurde vom Gemeinderat ordnungsgemäss vorbehandelt. Die Pläne lagen in der Zeit vom 20.2.1953 bis 6.3.1953 bei der Gemeindeverwaltung Pullach zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die aktenmässig bekannten Beteiligten wurden von der Auflage durch gesonderte Zustellung verständigt und zur Erinnerungsabgabe aufgefordert. Etwa vorhandene weitere Beteiligte wurden durch öffentliche Bekanntmachung von der Planauflage in Kenntnis gesetzt und ebenfalls zur Erinnerungsabgabe aufgefordert.

Während der bekanntgemachten Zeit der Planaufgabe wurde nur von dem Anlieger Albert Graf, Pullach, Heimweg 41 Einspruch erhoben. Seine Erinnerungen wurden insofern berücksichtigt, als zwischen der nördlichen Grundstücksgrenze und der geplanten Strasse ein 4,00 m breiter Grünstreifen eingefügt wurde und so eine Grundabtretung für Herrn Graf entfällt.

Die technische Abteilung des Landratsamtes hat den Antrag geprüft und die Pläne revidiert. Die Festsetzung von Baulinien erfolgt nach den Vorschriften der §§ 1 - 4 BayBO. Zur Regelung der Bebauung und Erziehung einer ordnungsgemässen Bebauung der einzelnen Grundstücke ist die Neufestsetzung von Baulinien für die fraglichen Grundstücke notwendig geworden.

Bei richtiger Würdigung der Sachlage und der vorhandenen Gutachten war dem Antrag stattzugeben und zu entscheiden, wie geschehen.

Die Entscheidung im Kostenpunkt stützt sich auf § 79 BayBO in Verbindung mit Art. 142 ff., 166 und 175 Kostengesetz vom 16.2.1921 (GVBl.S.134 ff.); der Gebührensatz auf § 9 des Gesetzes über Massnahmen auf dem Gebiete des Kostenwesens vom 9.7.1949 (GVBl.S.181).

Hiernach ist für Beschlüsse und Bescheide eine Gebühr festzusetzen. Es erschien angemessen für diesen Beschluss eine Gebühr von DM 100.-- festzusetzen, wozu ein Zuschlag von 25 v.H. tritt. Die Kosten des Verfahrens hat gemäss Art.166 KG derjenige zu tragen, der die Amtshandlung veranlasst hat. Die vorstehende Entscheidung wurde durch den Antragsteller veranlasst.

Die technischen Auslagen ergaben einen Betrag von DM 188,80.
Im übrigen ergeht gesondert Kostennachricht.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist - möglichst in zweifacher Ausfertigung - bei der unterfertigten Kreisverwaltungsbehörde zur Weiterleitung an die zur Entscheidung über die Beschwerde zuständige Regierung von Oberbayern in München schriftlich einzureichen. Die Beschwerde muss einen bestimmten Antrag enthalten. Die Beschwerdepunkte und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Sollte auf die Beschwerde ohne zureichenden Grund binnen angemessener Frist kein Bescheid ergehen, so kann Anfechtungsklage bei dem Verwaltungsgericht München in München 8, Langerstrasse 6/I schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden, aber nur innerhalb von sechs Monaten seit Einlegung der Beschwerde. Bei Erhebung der Anfechtungsklage ist folgendes zu beachten:

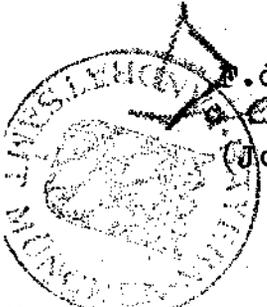
Die Anfechtungsklage soll als solche bezeichnet werden. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten. Die Anfechtungspunkte und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Anfechtungsklage schriftlich erhoben, so sind die Klage und die weiteren Schriftsätze samt Anlagen in so vielen Ausfertigungen einzureichen, dass jedem Beteiligten eine Ausfertigung und der Staatsanwaltschaft beim Verwaltungsgericht zwei Ausfertigungen zugestellt werden können.

I.A.:
gez. Kirschner
Reg. Rätin

P.d.R.:

(Johann) Reg. Insp.

Mit Plan A₁ an die Abt. IV/2 Hochbau



4.29/4